

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Lars Nelson
Zimmer 309
Tel.: 0421 361 6407
Fax: 0421 496 6407

Email:
Lars.Nelson@bildung.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-3

Bremen, 05.04.2012

Merkblatt über Auslandsaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I der Oberschule und des Gymnasiums

1. Die Verordnung über die Sekundarstufe I der **Oberschule** bestimmt:

§ 6 Auslandsaufenthalt

(1) Die Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters einen Auslandsaufenthalt von halbjähriger Dauer in Verbindung mit dem Besuch einer ausländischen Schule durchführen. Die Schülerinnen und Schüler setzen ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitliche Verzögerung fort.

(2) Bei einem Auslandsaufenthalt im letzten Halbjahr vor dem Übergang in die Gymnasiale Oberstufe kann eine Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe nicht ausgesprochen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Versetzungskonferenz. Bei einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 kann die Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses oder zur Erweiterten Berufsbildungsreife nicht abgelegt werden.

2. Die Verordnung über die Sekundarstufe I des **Gymnasiums** bestimmt:

§ 6 Auslandsaufenthalt

(1) Die Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters einen Auslandsaufenthalt von halbjähriger Dauer in Verbindung mit dem Besuch

einer ausländischen Schule durchführen. Die Schülerinnen und Schüler setzen ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitliche Verzögerung fort.

(2) Bei einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der 9. Jahrgangsstufe kann eine Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe nicht ausgesprochen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Versetzungskonferenz.

3. Ist ein Auslandsaufenthalt von **mehr als halbjähriger Dauer** beabsichtigt, berät zunächst die Schule. Zur Entscheidung wendet sich die Schulleitung an die zuständige Fachaufsicht.

4. Bei weiteren Fragen zu Auslandsaufenthalten ist **Ansprechpartnerin** bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit:

Frau Barkhoff, Tel. 0421-361 2958, elke.barkhoff@bildung.bremen.de

Im Auftrag

gez. Lars Nelson